

Bebauungsplan Nr. 74 "Sportplatz an der Sputendorfer Straße" der Stadt Teltow

Teil A: Planzeichnung



Plangrundlage des ObVI Dipl.-Ing. Mathias Kaden vom 31.03.2020 ETRS 89 / DHHN 2016

Gemarkung Ruhlsdorf, Flur 1, Flurstücke 199/20, 235/1, 256 teilw., 561, 563, 565

Planzeichenerklärung

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

Flächen für Sport- und Spielanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB)

Flächen für Wald

Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

Planung

Plangrundlage

Planung

Planung

Planung

Planung

Planung

Planung

Planung

Planung

Teil B: Textliche Festsetzungen

- I. **Art und Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO, § 18 BauNVO)
 - I.1 Die Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ dient vorrangig der gemeinschaftlichen Nutzung zu sportlichen Zwecken. Auf der Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ sind folgende Anlagen zulässig:
 - ein Großspielfeld,
 - eine Flutlichtanlage,
 - ein Ballfangzaun,
 - sonstige Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck „Sportanlage“ nicht widersprechen.
 Innerhalb der festgesetzten Baugrenzen ist zudem ein Sanitärgebäude einschließlich Umkleiden mit einer Grundfläche von bis zu 500 m² zulässig.
 - I.2 Auf der Fläche für Sportanlagen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ beträgt die maximal zulässige Höhe des Ballfangzaunes 55,0 m über NHN und der Flutlichtanlage 65,0 m über NHN. Für sonstige bauliche Anlagen beträgt die maximale Firsthöhe 53,0 m über NHN. Ausnahmsweise können Überschreitungen von bis zu 2,0 m für technische Aufbauten zugelassen werden. Mit der Firsthöhe wird die Höhe bis zu der äußeren Spitze des Firsts definiert.
- II. **Überbaubare Grundstücksfläche** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Innerhalb der Fläche für Sportanlagen sind sonstige Nebenanlagen, die dem Nutzungszweck „Sportanlage“ nicht widersprechen (z.B. Abstellflächen für Abfallbehälter, Geräteschuppen etc.), außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- III. **Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Pflanzbindungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
 - III.1 Für Stellplatzanlagen, mit Ausnahme von Zufahrten, sind luft- und wasserdurchlässige Beläge (z.B. Pflaster mit mindestens 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine, wassergebundene Decken, Schotterrassen) zu verwenden. Eine die Wasser- und Luftdurchlässigkeit mindernde Befestigung (wie z.B. Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierungen) ist unzulässig.
 - III.2 Innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche sind 40 m² heimische und standortgerechte Laubholzarten aus der Tabelle 1 der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei Pflanzungen von Gehölzen in der freien Landschaft vom 26. August 2004 (Abl. Nr. 43 vom 3. November 2004, S. 825 ff.) zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - III.3 Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ausgleichsfläche „A1“) ist auf 152 m² Fläche durch Erstaufforstung mit heimischen und standortgerechten Laubholzarten aus der Tabelle 1 der Anlage 1 zum Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung zur Sicherung gebietsheimischer Herkunft bei Pflanzungen von Gehölzen in der freien Landschaft vom 26. August 2004 (Abl. Nr. 43 vom 3. November 2004, S. 825 ff.) eine Waldfläche zu entwickeln.
- IV. **Private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Die private Grünfläche wird ohne Zweckbestimmung festgesetzt. Sie dient vorwiegend der natürlichen Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers, als Vorhaltefläche für notwendige Versickerungsmaßnahmen (z.B. Mulden) sowie als Aufwärm- und Wartebereich für den laufenden Spielbetrieb. Die textliche Festsetzung III.2 bleibt unberührt.
- V. **Flächen für Stellplätze mit ihren Zufahrten** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 Abs. 6 BauNVO)

Außerhalb der festgesetzten Fläche für Stellplätze sind Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO unzulässig.
- VI. **Verkehrsflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Einteilung der Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
- VII. **Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die Fläche mit Geh- und Fahrrechten (CDEFC) ist mit einem Geh- und Fahrrecht für die Stadt Teltow und die Betreiber der angrenzenden Sportplätze sowie mit einem Gehrecht für die Nutzer und Besucher der angrenzenden Sportplätze zu belasten.
- VIII. **Gestalterische Festsetzungen** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 87 BbgBO)

Einfriedungen sind als offene Einfriedungen herzustellen. Die Einfriedung an der westlichen Grundstücksgrenze ist mindestens 3,00 m parallel zur Linie zwischen den Punkten A und B nach Osten abzurücken.
- IX. **Versickerung von Niederschlagswasser** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 54 Abs. 5 BbgWG)

Das anfallende Niederschlagswasser ist auf Vegetationsflächen oder in Sickeranlagen auf den Grundstücken selbst zu versickern.

Hinweise

Baumschutzsatzung
Die Satzung der Stadt Teltow zum Schutz des Baumbestandes und anderer Gehölze ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Stellplatzsatzung
Die Stellplatzsatzung der Stadt Teltow ist in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

Einsichtnahemöglichkeit
Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können in der

Stadtverwaltung der Stadt Teltow
Sachgebiet Stadtentwicklung
Marktplatz 1-3
14513 Teltow
eingesehen werden.

Artenschutz
Vor der Durchführung von Baumaßnahmen und Gehölzbeseitigungen ist zu prüfen, ob Vorkommen von besonders geschützten Tierarten und deren Fortpflanzungs- und Ruhestätten betroffen sind. Gegebenenfalls ist bei der zuständigen Behörde ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung von den Verboten des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zu stellen.

Schutz vor Lichtimmissionen
Bei der Planung der Flutlichtanlage ist es erforderlich, die Störwirkung durch Blendung zu berücksichtigen und nach Ausführung ggf. durch eine explizite messtechnische Bewertung vom potentiellen Immissionsort aus prüfen zu lassen.

Externe Kompensationsmaßnahmen
Die erforderlichen externen Kompensationsmaßnahmen werden auf dem Flurstück 72, Flur 1, Gemarkung Ruhlsdorf, durchgeführt.

Verfahrensvermerke

Katastervermerk
Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neuzubildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

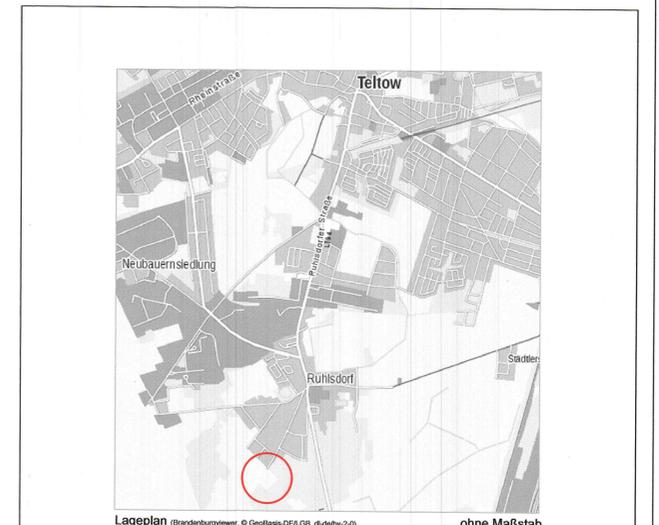
Hersteller der Planunterlage
.....
.....

Ausfertigung
Die Stadtverordnetenversammlung hat auf Ihrer Sitzung am die Abwägung der vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen und die Begründung gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit ausfertigt.

Teltow,
Bürgermeister

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über dessen Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt für die Stadt Teltow bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Der Bebauungsplan ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Teltow,
Bürgermeister



Lageplan (Brandenburgviewer, © Geobasis DEAG, d-dalby-2-0) ohne Maßstab

Bebauungsplan Nr. 74
"Sportplatz an der Sputendorfer Straße"
der Stadt Teltow
- Satzung -

Stand: 22.07.2021

Bearbeitung: Margret Hollinger
Stadt- und Regionalplanung
Holtzendorffstraße 7
14057 Berlin

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeicherverordnung – PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. II 18 [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Februar 2021 (GVBl. II/21, [Nr. 5]).